

An Finanzmarktaufsichtsbehörde.  
Otto-Wagner-Platz 5,  
A-1090 Wien  
per Email an [begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Wien, 28.07.2020

**Betreff:**  
**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf zur Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken im Rahmen des Konsultationsverfahrens zum Verordnungsentwurf zur Änderung der FMA-Kostenverordnung 2016 Stellung zu nehmen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass die Bitpanda GmbH die Notwendigkeit, dass Dienstleister von virtuellen Währungen als neue Verpflichtete im Sinne des § 32a Abs 1 FM-GWG ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Beaufsichtigung durch die FMA zu leisten haben, versteht. Dieser Beitrag sollte jedenfalls proportional zum tatsächlichen Aufwand (Kostendeckungsprinzip) sein und sollten die Besonderheiten, die sich mit der (Teil-)Aufsicht über diese neue Art von Verpflichteten ergeben, in der FMA-Kostenverordnung ausreichend Berücksichtigung finden.

Insbesondere möchten wir Sie auf die folgende vier Punkte aufmerksam machen, die aus unserer Sicht im gegenständlichen Entwurf einer Klarstellung bedürfen:

**1. Bemessungsgrundlage (Umsatzerlöse) für pauschalierten Kostenbeiträge**

Die Bitpanda GmbH bucht aufgrund bilanzrechtlicher Vorgaben das Gesamtvolumen (brutto) der abgewickelten Transaktionen in den Umsatz. Hierbei handelt es sich um naturgemäß um ein Vielfaches des Umsatzes in Bezug auf von Kunden bezahlte Entgelte (tatsächliche Einnahmen der Bitpanda GmbH). Es muss daher dringend klargestellt werden, dass sich die in § 21a Abs. 3 des Verordnungsentwurfs angeführten Umsatzerlöse auf den **Nettoumsatz** (von Kunden bezahlte **Entgelte für Dienstleistungen der Bitpanda**) beziehen, der die tatsächliche Ertragskraft des Unternehmens widerspiegelt.

**Wie ersuchen in § 21a des Verordnungsentwurfs ausdrücklich auf die Nettoumsatzerlöse als Bemessungsgrundlage abzustellen.**

**2. Klarstellung hinsichtlich der Einschränkung der Bemessungsgrundlage auf mit im Inland ansässiger Kunden erzielte Umsatzerlöse**

Vor dem Hintergrund der Besonderheiten, die mit der Regulierung ausschließlich auf Basis der 5. GW-RL einhergehen – fehlendes Passporting und keine Single-License – wäre auch das **Kostenprinzip** entsprechend anzupassen, um **Mehrfachbelastungen** (zumindest auf EU-Ebene) auszuschließen. Der gegenständliche Verordnungsentwurf verweist in § 21a Abs. 3 undifferenziert auf „Umsatzerlöse aus Dienstleistungen in Bezug auf virtuelle Währungen“. Eine Heranziehung

sämtlicher Umsatzerlöse, dh auch jener, die mit im Ausland ansässigen Kunden erwirtschaftet wurden, würde dazu führen, dass die Bitpanda GmbH potenziell in mehreren Mitgliedstaaten auf Basis derselben Berechnungsgrundlage Kosten zu entrichten hätte.

#### **Beispiel 1:**

Würden sämtliche der **27 EU-Mitgliedstaaten gleichlautende Kostenbeiträge** iHv 1,5% des gesamten Umsatzerlöses vorschreiben, würde die Bitpanda GmbH im Falle einer EU-weiten Registrierung nicht weniger als **40,5%** ihres Gesamtumsatzes an Kostenbeiträgen in der EU zu entrichten haben.

#### **Beispiel 2:**

Ganz allgemein erscheint die Berechnung des Kostenbeitrags auf Basis der Gesamtumsätze eines Dienstleisters nicht adäquat, zumal etwa im Falle der Registrierung global agierender Dienstleister in AT, wie etwa Binance, die Berechnung der Kostenbeiträge unter Heranziehung der **weltweit erwirtschafteten Umsatzerlöse** jedenfalls **unverhältnismäßig** erscheint.

**Um eine unverhältnismäßige Mehrfachbelastung zu vermeiden, ersuchen wir § 21a Abs. 3 des Entwurfs dahingehend klarzustellen, dass nur jene Umsatzerlöse als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags für die Beaufsichtigung durch die FMA herangezogen werden, die durch Geschäfte mit im Inland ansässigen Kunden erzielt wurden.**

### **3. Angemessenheit des Kostenbeitrags**

Der im Verordnungsentwurf vorgesehene **Kostenbeitrag iHv 1,5%** des Umsatzerlöses erscheint in Anbetracht der auf die Einhaltung des **FM-GwG beschränkten Aufsicht und dem dazugehörigen Registrierungsregime überschießend**. Wie bereits oben unter Punkt 1. ausgeführt erscheint ein derart hoher Beitrag jedenfalls deutlich über den zu erwartenden (durchschnittlichen) jährlichen Kosten für die Beaufsichtigung ausschließlich nach dem FM-GwG zu liegen. Um diesbezügliche Missverhältnisse zu vermeiden, sollte ergänzend zur Bemessung auf Basis des Umsatzerlöses eine **Beitragsobergrenze** vorgesehen werden **oder der Prozentsatz reduziert** werden.

Aufgrund der Pauschalierung der Kostenbeiträge für Dienstleister von virtuellen Währungen regen wir jedenfalls eine **in der Verordnung geregelte Angemessenheitsprüfung** seitens der FMA an, um die Verhältnismäßigkeit der Kostenbeiträge laufend zu evaluieren.

**Wir ersuchen um Herabsetzung des derzeit vorgesehenen Kostenbeitrags iHv 1,5% des Umsatzerlöses, der unter Berücksichtigung des sehr eingeschränkten Aufsichtsumfangs bereits ex ante überschießend erscheint. Alternativ regen wir die Einführung einer angemessenen Beitragsobergrenze.**

**Wir ersuchen § 21a Abs. 3 des Entwurfs dahingehend zu ergänzen, dass die FMA die Angemessenheit des vorgeschriebenen Betrags (Anteil an den Umsatzerlösen) in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen hat.**

### **4. Referenzzeitraum für die Berechnung der Bemessungsgrundlage**

Wir begrüßen grundsätzlich, dass die Bemessung der Kostenpflicht auf Basis von geprüften Kennzahlen erfolgen soll. Die in § 21a Abs. 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene **gesonderte unterjährige Prüfung** ausschließlich zum Zweck der Bemessung der pauschalen Kostenbeiträge erscheint in Anbetracht des eingeschränkten Aufsichtsregimes jedenfalls **unverhältnismäßig** und würden bei den Verpflichteten dadurch ein, über den Kostenbeitrag hinausgehender, **zusätzlicher Aufwand** entstehen. Die dahinterliegende Intention, eine Abrechnung noch innerhalb des betreffenden FMA-Geschäftsjahres zu ermöglichen, ist zwar nachvollziehbar allerdings geht die vorgeschlagene Systematik einseitig zu Lasten der betroffenen Unternehmen. Alternativ könnten die pauschalierten Kostenbeiträge für das betreffende Jahr zunächst **auf Basis ungeprüfter Zahlen** vorgeschrieben werden und allenfalls eine nachträgliche Überprüfung und Nachverrechnung im Rahmen der Vorschreibung im darauffolgenden Jahr erfolgen.

Abschließend möchten wir noch allgemein darauf hinweisen, dass die derzeitige Textierung eine undifferenzierte **Prüfpflicht für sämtliche juristische Personen** vorsieht, dh auch für solche, die

ansonsten keiner gesetzlichen (Abschluss-)Prüfpflicht unterliegen, was jedenfalls unverhältnismäßig erscheint.

**Wir ersuchen für die in § 21a Abs. 2 des Verordnungsentwurfs angeführten Referenzdaten, in Entsprechung der üblichen Systematik, auf das abgelaufene Geschäftsjahr abzustellen und eine Meldefrist bis 30. Juni des Folgejahres vorzuschreiben.**

**Alternativ sollte zunächst mit ungeprüften Zahlen das Auslangen gefunden werden oder die durch die gesonderte unterjährige Prüfung entstehenden zusätzlichen Kosten vollständig auf den pauschalen Kostenbeitrag angerechnet werden.**

Wir ersuchen um Berücksichtigung der obigen Ausführungen.

Beste Grüße,



Oliver Stauber  
CLO, Bitpanda GmbH